

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Aktenvermerk: Steuerreform 2004 – Eckpunkte der beschlossenen Änderungen

22. Dezember 2003

Sehr geehrte Mandanten,

nach der Einigung im Vermittlungsausschuss am 14. Dezember 2003 sowie Zustimmung durch den Bundestag und Bundesrat am 19. Dezember 2003 möchten wir Ihnen an dieser Stelle die Eckpunkte der beschlossenen Steuerreform zum 1. Januar 2004 vorstellen.

Haushaltsbegleitgesetz 2004

- Der **Eingangsteuersatz** von derzeit 19,9 % wird zum 1. Januar 2004 auf 16 % gesenkt. Ursprünglich war ein Rückgang auf 15 % geplant. Der **Spitzensteuersatz** wird von 48,5 % auf 45 % verringert. Der **Grundfreibetrag** wird auf 7.664 EUR angehoben.

	<u>2003</u>	<u>2004</u>
Grundfreibetrag	7 235 €	7 664 €
Eingangsteuersatz	19,9 %	16 %
Höchststeuersatz	48,5 %	45 %

Der ursprüngliche Plan, die bereits beschlossene 2. Stufe der Steuerreform vorzuziehen und die Einkommensteuertarife ab dem 1. Januar 2004 auf 15 % bzw. 42 % abzusenken, wurde nicht umgesetzt.

- Der **Pauschbetrag für Werbungskosten** von Arbeitnehmern vermindert sich von 1.044 EUR um 124 EUR auf 920 EUR.
- Der **Sparerfreibetrag** im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen vermindert sich von 1.550 EUR bei Alleinstehenden bzw. 3.100 EUR bei Ehegatten auf 1.370 EUR bzw. 2.740 EUR.
- Die **Pendlerpauschale** wird auf 0,30 EUR pro Entfernungskilometer gesenkt. Ursprünglich war ein Betrag von 0,15 EUR/km vorgesehen. Derzeit beträgt die Ent-

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

fernungspauschale für die ersten 10 km 0,36 EUR und für jeden weiteren km 0,40 EUR.

- Der Steuerfreibetrag bei **Abfindungen** (§ 3 Nr. 9 EStG) wurde von 8.181 EUR auf 7.200 EUR gekürzt.
- Der Freibetrag bei **Veräußerungen von Gewerbetrieben** wird von 51.200 EUR auf 45.000 EUR gesenkt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR (aktuell 154.000 EUR) übersteigt.
- Die **Eigenheimzulage** wird zum 1. Januar 2004 gekürzt. Der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages hatte noch die komplette Streichung der Eigenheimzulage für neue Fälle ab dem 1. Januar 2004 vorgesehen. Für Bauherren, die nach dem 31. Dezember 2003 mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die nach dem 31. Dezember 2003 den notariellen Kaufvertrag abschließen, gelten zukünftig folgende Regelungen:
 - **Neubauten und Bestandserwerbe** werden einheitlich gefördert.
 - Für **Ausbauten und Erweiterungen** erfolgt künftig keine Förderung.
 - Der **Fördergrundbetrag** beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren **höchstens 1.250 EUR p.a., die Kinderzulage 800 EUR p.a.**
 - **Begünstigt** werden neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden.
 - Die **Einkunftsgrenze** wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr der Förderung und Vorjahr) auf 70.000 EUR für Alleinstehende sowie 140.000 EUR für Verheiratete abgesenkt. Für jedes Kind erhöht sich der Betrag um 30.000 EUR. Maßgebend ist hierfür zukünftig nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte.

Bauherren, die **vor dem 1. Januar 2004** mit der Herstellung beginnen, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2004 den notariellen Kaufvertrag abschließen, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren.

Als **Beginn der Herstellung** gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wird; bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen (z.B. eine Bauanzeige) einzurei-

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

chen sind, gilt der Zeitpunkt, in dem die Bauunterlagen eingereicht werden. Bei Baumaßnahmen, die weder einen Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erfordern, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte mit den Bauarbeiten beginnt.

- Wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, ist die **Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der Abschreibung (AfA)** bei beweglichen Wirtschaftsgütern nicht mehr anwendbar. Bisher konnten Unternehmen bei Anschaffung von Wirtschaftsgütern im 1. Halbjahr die gesamte Jahres-AfA geltend machen bzw. bei Anschaffungen im 2. Halbjahr die halbe Jahres-AfA. Ab 2004 muss die AfA monatsgenau ermittelt werden.
- **Aufwendungen für Geschenke an Personen**, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, sind künftig statt wie bisher bis 40 EUR nur noch bis maximal 35 EUR als Betriebsausgabe abziehbar.
- Der Betriebsausgabenabzug bei **Bewirtungsaufwendungen** von Personen aus geschäftlichem Anlass wird zum 1. Januar 2004 ebenfalls gekürzt. Zukünftig sind nur noch 70 % statt wie bisher 80 % der (angemessenen) Aufwendungen als Betriebsausgaben abziehbar.
- Der **Rabattfreibetrag** wird von 1.224 EUR auf 1.080 EUR gekürzt. Die bisherige **Nichtaufgriffsgrenze für einzelne Sachbezüge** von 50 EUR auf 44 EUR reduziert.
- Die bislang steuerfreien Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sog. **Job-Tickets**, werden ab 1.1.2004 **lohnsteuerpflichtig**. Jedoch kann der Arbeitnehmer eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen.
- In der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 16. Dezember 2003 ist ferner eine Änderung im **Erbschaft- bzw. Schenkungsteuergesetz** enthalten. Demnach soll der Freibetrag, bis zu dem Betriebsvermögen im Erbfall nicht besteuert wird, von EUR 256.000 EUR auf 225.000 EUR abgesenkt werden. Vom restlichen Wert, der aktuell nur zu 60 % versteuert werden muss, müssen künftig 65 % versteuert werden.

Die **Tarifbegrenzung** nach § 19a ErbStG wurde geändert; der Entlastungsbetrag wird auf 88 % abgesenkt.

U. E. ist diese Gesetzesänderung verfassungsrechtlich bedenklich, da die Änderung des ErbStG weder in der ersten noch in der zweiten Lesung im Bundestag öffentlich wurde. Die Veröffentlichung in der Beschlussempfehlung durch den Vermittlungsausschuss in der Bundestagsdrucksache 15/2261 vom 16. Dezember 2003 kann die verfassungsrechtlich vorgegebenen Lesungen im Bundestag nicht ersetzen.

Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit

- Das Gesetz soll dazu beitragen, für die Vergangenheit einen Anreiz zu bieten, in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Gleichzeitig sollen die Kontrollmöglichkeiten der Finanzverwaltung verbessert werden, um Steuerhinterziehung in der Zukunft zu erschweren.

Der im Vermittlungsausschuss geschlossene Kompromiss orientiert sich weitgehend an dem eingebrachten Gesetzesentwurf. Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit enthält im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

- Einführung einer „**Brücke zur Steuerehrlichkeit**“
In der **strafbefreienden Erklärung** soll die Summe der nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Januar 2003 erzielten Einnahmen angegeben werden, die zu Unrecht nicht der Besteuerung zugrunde gelegt wurden.
- Mit **Zahlung der pauschalen Abgabe** sollen folgende Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis erlöschen, soweit die strafbefreiende Erklärung sich auf diese Ansprüche bezieht: Einkommen- oder Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Vermögensteuer (bis 1996), Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Abzugsteuern nach dem Einkommensteuergesetz, d. h. insbesondere Lohn- und Kapitalertragsteuer.
- Die strafbefreiende Erklärung soll wie eine **Steueranmeldung** ausgestaltet werden und damit ohne weiteres Zutun der Finanzbehörden als Steuerfestsetzung wirken.
- Der Steuerpflichtige soll es **selbst in der Hand** haben, durch umfassende Erklärung vollständig steuerehrlich und damit auch straffrei zu werden. Soweit die Erklärung nicht alle unversteuerten Einnahmen umfasst, bleibt es hinsichtlich der nicht erklärten Einnahmen beim geltenden Straf- und Steuerrecht.
- Die **Bemessungsgrundlage**, von der ausgehend eine strafbefreiende Besteuerung erfolgen soll, bestimmt sich folgt:
 - **Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:** 60 % der Einnahmenverkürzung sowie 100 % der Ausgaben, soweit sie zu Unrecht bei der Festsetzung der Vorjahre zum Abzug gebracht worden sind;

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

- **Gewerbsteuer:** 10 % der gewerbsteuerlichen Einnahmen, welche zu Unrecht nicht erklärt worden sind sowie 100 % der Ausgaben, soweit sie zu Unrecht bei der Festsetzung der Vorjahre zum Abzug gebracht worden sind;
 - **Umsatzsteuer:** 30 % der Gegenleistungen für Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe, soweit sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben zu Unrecht bei der Festsetzung der USt nicht berücksichtigt wurde sowie die vollständige zu Unrecht berücksichtigte Vorsteuer
 - **Erbschaft-/Schenkungsteuer:** 20 % der steuerpflichtigen Erwerbe.
- In Abhängigkeit von dem Abgabezeitpunkt der strafbefreienden Erklärung unterliegen die erklärten Einnahmen unterschiedlichen Steuersätzen:
- **vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004:** 25 %
 - **1. Januar 2005 bis zum 31. März 2005:** 35 %

Die errechnete Steuer ist dann innerhalb **von zehn Tagen** nach Erklärungseingang zur Zahlung fällig.

- Die "Brücke zur Steuerehrlichkeit" soll **Straf- und Bußgeldbefreiung** nur bei Steuerhinterziehung, leichtfertiger Steuerverkürzung, Steuergefährdung oder Gefährdung von Abzugsteuern gewähren. Damit ist eine Strafbefreiende Erklärung bei anderen Vergehen (bspw. Steuerhhehlerei gem. § 374 Abgabenordnung) ausgeschlossen. Die Straf- und Bußgeldbefreiung erstreckt sich dabei nicht nur auf den Erklärenden, sondern auf alle Tatbeteiligten (z.B. Mittäter, Anstifter, Gehilfen).
- Der Gesetzentwurf "Brücke zur Steuerehrlichkeit" fügt sich in die entstehende **europäische Zinsbesteuerung** ein. Die EU-Finanzminister hatten sich jüngst über den Einstieg in eine einheitliche Zinsbesteuerung verständigt. Die deutsche Regelung tritt bereits vor Beginn des automatischen Informationsaustausches in zwölf Mitgliedstaaten der EU zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- Die Finanzbehörden erhalten die Möglichkeit über das Bundesamt für Finanzen zu ermitteln, bei welchen Kreditinstituten ein bestimmter Steuerpflichtiger ein Konto oder Depot unterhält.

Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz („Korb II“)

- In der **geltenden Fassung** begrenzt **§ 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG)** den Schuldzinsenabzug bei unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften für von ausländischen Anteilseignern überlassenes Fremdkapital, **sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung**. Zinsen o.ä. Vergütungen für das Fremdkapital werden - soweit ein bestimmtes Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital überschritten wird - in eine verdeckte Gewinnausschüttung umqualifiziert.

Die Regelung zur **Gesellschafter-Fremdfinanzierung** wird ab dem Wirtschaftsjahr, welches nach dem 31. Dezember 2003 beginnt, wie folgt geändert:

- § 8a KStG wird künftig auch auf **inländische Anteilseigner** ausgedehnt.
- Nicht aufgegriffen werden jedoch Fälle, bei denen die Fremdkapital-Vergütungen an Anteilseigner nicht mehr als **250.000 Euro** betragen (Freigrenze).
- Wie bereits im Gesetzentwurf vorgesehen, wird die **Fremdfinanzierung von Personengesellschaften** mit in den Anwendungsbereich des § 8a KStG einbezogen, wenn hieran Kapitalgesellschaften zu mehr als einem Viertel beteiligt sind.

Die zunächst vorgesehene **Einbeziehung von Sachkapital-Überlassungen** ist durch den Vermittlungsausschuss gestrichen worden, so dass z.B. die Vermietung von Immobilien durch den Anteilseigner an die Kapitalgesellschaft nicht von Regelung nach § 8a KStG erfasst wird.

- Der **Anwendungsbereich des § 8b KStG** wird auf Kranken- und Lebensversicherungsunternehmen ausgedehnt mit der Maßgabe, dass Beteiligungserträge und –gewinne dieser Unternehmern zu 80 % bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen sind; Beteiligungsverluste sind entsprechend steuerlich zu 80 % abziehbar.
- Wie im Gesetzesentwurf zu Korb II vorgesehen, wird das **pauschalierte Betriebsausgabenabzugsverbot** sowohl auf inländische Dividenden als auch auf in- und ausländische Veräußerungsgewinne ausgedehnt (§ 8b KStG).

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

- Der **Verlustausgleich gem. § 10 d EStG** zwischen verschiedenen Einkunftsarten ist nach geltendem Recht nur eingeschränkt möglich. Der Kompromissvorschlag sieht ab dem Veranlagungszeitraum 2004 eine Abschaffung dieser Beschränkung vor.
 - So soll künftig innerhalb eines Veranlagungszeitraumes ein **uneingeschränkter Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten** wieder möglich sein.
 - Allerdings wird sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei der Einkommensteuer die **Höhe des Verlustvortrages**, bis zu der eine volle Verrechnung mit laufenden Einkünften erfolgen kann, auf einen Betrag in Höhe von **1.000.000 EUR** (lt. Gesetzesentwurf nur 100.000 EUR) **begrenzt**.
 - Darüber hinaus gehende positive Einkünfte dürfen bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden (lt. Gesetzesentwurf nur 50 %).

Im Ergebnis kommt es somit – bei Einkünften über 1.000.000 EUR - zu einer **40 %-igen Mindestbesteuerung** der im Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte, trotz eines eventuell vorhandenen höheren Verlustvortrages.

- Die bislang geltende **getrennte Verlustverrechnung bei Ehegatten ist abgeschafft** und eine Verdoppelung des bisherigen **Höchstbetrags für den Verlustrücktrag im Fall der Zusammenveranlagung auf 1.023.000 EUR** beschlossen worden.

Gesetz zur Reform der Gewerbesteuer

- Es wird entgegen der Pläne im Gesetzentwurf keine Gemeindewirtschaftsteuer geben, d. h. die Gewerbesteuer wird in der bisherigen Form grundsätzlich beibehalten. Auch die Ausdehnung der Gewerbesteuerpflicht auf die Freien Berufe wird nicht eingeführt. Allerdings gibt es bei der Gewerbesteuer folgende Folgeänderungen aus dem "Korb II-Gesetz":
 - Die oben erläuterten Änderungen betreffend die **Verlustverrechnung** (Korb II) schlagen jedoch ebenfalls auf die Gewerbesteuer durch. Gewerbesteuerliche Fehlbeträge aus früheren Veranlagungszeiträumen können künftig ebenfalls **nur noch bis zu 1.000.000 EUR** uneingeschränkt mit aktuellen Gewinnen verrechnet werden.

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

- Höhere Fehlbeträge sind – entsprechend den einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Änderungen – ebenfalls nur noch bis zu 60 % verrechenbar.
- Ebenfalls Auswirkungen auf die Gewerbesteuer haben die Änderungen der sog. **Gesellschafter-Fremdfinanzierung** gem. § 8a KStG (Vgl. oben). Nach heute geltendem Recht unterliegen derartige Fremdkapitalvergütungen der hälftigen **Hinzurechnung als Dauerschuldzinsen** der Gewerbesteuer. Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 kommt es zu einer **vollen Hinzurechnung** bei der Ermittlung des zu versteuernden Gewerbeertrags.
- Zur Anpassung der gewerbesteuerlichen Regelungen an das KStG dürfen bei Organschaften künftig **Gewerbeverluste aus vororganschaftlicher Zeit** nicht mehr mit laufenden Gewinnen verrechnet werden.

Steueränderungsgesetz 2003

Ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2004 tritt das Steueränderungsgesetz 2003 in Kraft. Am 28. November 2003 hat der Bundesrat über das Steueränderungsgesetz 2003 beschlossen. Am 19. Dezember 2003 wurde das Gesetz im Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2546 verkündet.

Die wichtigsten Neuerungen stellen wir Ihnen nachfolgend dar:

- **Erweiterung** der obligatorischen **Pflichtangaben in Rechnungen** als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ab dem 1.1.2004 (z. B. Angabe der Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, fortlaufende und lückenlose Durchnumerierung).
- Ab 2003 (bzw. nicht bestandskräftige Vorjahre) entfällt die Zwei-Jahresfrist für die steuerliche Anerkennung einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung**. Diese ehemalige Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung bei einer Beschäftigung am selben Ort ist in den Fällen von fortlaufend verlängerten Abordnungen und beiderseits berufstätigen Ehegatten verfassungswidrig. Die doppelte Haushaltsführung ist nunmehr – für die beiden genannten Fälle – unbefristet möglich.
- Für Baumaßnahmen, mit denen nach dem 31.12.2003 begonnen wird, gilt die bisherige Verwaltungsauffassung, wonach **Reparaturen innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung** nur i. H. v. 15 % der ehemaligen Anschaffungskosten des

WEIDINGER & COLLEGEN

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Gebäudes als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Diese Verwaltungsauffassung wurde nun gesetzlich verankert.

- **Kreditinstitute** werden ab 2004 zur Ausstellung einer zusammenfassenden Bescheinigung über sämtliche Kapitalerträge und private Veräußerungsgeschäfte verpflichtet. Die Bescheinigung gilt zugleich als Steuerbescheinigung für Kapitalertrag- und Zinsabschlagsteuer.
- Ab 1.1.2004 ist die **Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden** vorrangig nach dem Flächenschlüssel vorzunehmen. Die Verwendung des Umsatzschlüssels als alleiniger Aufteilungsmaßstab ist somit eingeschränkt worden.
- Aufhebung des bisherigen gesetzlichen **Vorsteuerabzugsverbots bei Reisekosten**, soweit der Unternehmer Leistungsempfänger ist.
- Streichung der bisherigen **Vorsteuerabzugsbeschränkung von 50 Prozent** bei **privater Mitbenutzung eines betrieblichen Pkw** gem. § 15 UStG.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

München, 22. Dezember 2003

Weidinger & Kollegen
Wirtschaftsprüfer Steuerberater